

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00158 vom 13. November 2003**

ZH Verwaltungsgericht, 2003-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00158)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00158 du 13 novembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00158 del 13 novembre 2003

## **Regeste**

Quartierplan; Kostenverleger | Verlegung der Sanierungskosten für verschmutztes Erdmaterial: Im vorliegenden Fall gelangt das USG in der Fassung vor der Revision vom 21. Dezember 1995 zur Anwendung (E. 1). Die Kosten der Entsorgung trägt der Inhaber der Abfälle (E. 2). Nachdem die fachgerechte Entsorgung des kontaminierten Materials nur notwendig wurde, weil es durch die Bauarbeiten mobilisiert wurde, rechtfertigt es sich, die Erschliessungsgemeinschaft, welche die Bauarbeiten veranlasst hat, als Inhaberin des verunreinigten Aushubs zu behandeln (E. 3). Bei der Anwendung von Art. 30 Abs. 1 aUSG in Verbindung mit Art. 2 USG ist es nicht von Bedeutung, ob allenfalls Dritte ebenfalls als Verursacher gelten können (E. 4). Der Bau der Erschliessungsanlagen obliegt primär den beteiligten Grundeigentümern. Selbst wenn die Gemeinde den Bau gestützt auf § 167 Abs. 1 PBG einleiten würde, würde der Bau auf Kosten der betroffenen Grundeigentümer erfolgen (E. 5). Der Gesetzgeber hat die Entsorgungspflicht bewusst in erster Linie dem Abfallinhaber auferlegt. Diese Lösung rechtfertigt sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der eigentliche Verursacher der Abfälle mit zumutbarem Aufwand oft praktisch nicht eindeutig genug eruierbar ist (E. 6). Abweisung der Beschwerde und Kostenfolge (E. 7).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Das bei den Bauarbeiten für den Kanalisationsanschluss des Quartierplangebietes angefallene Aushubmaterial stellt unbestrittenermassen Abfall im Sinne von Art. 7 Abs. 6 USG dar. Die Beschwerdeführer bestreiten jedoch, dass die Mitglieder der Erschliessungsgemeinschaft M Inhaber der Abfälle gewesen seien, da ihnen keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die verschmutzten Grundstücke zugestanden habe. Die Erschliessungsgemeinschaft M bildete sich aus den Quartierplangenossen, um die Erschliessungsanlagen gemeinsam realisieren zu können. Die Beschwerdeführer bestätigen auch, dass die Erschliessungsgemeinschaft die notwendigen Arbeiten vergeben habe. Die von der Erschliessungsgemeinschaft veranlassten Arbeiten umfassten auch die Aushubarbeiten auf dem Grundstück aKat.-Nr. 01. Dieses Grundstück war im Altlastenkataster des Kantons Zürich als Verdachtsfläche Nr. 02 und 03 vermerkt. Unbestritten ist auch, dass hinsichtlich dieser Verdachtsflächen Massnahmen erst beim Vorliegen von Bauvorhaben als notwendig erachtet wurden. Die fachgerechte Entsorgung des kontaminierten Materials des Grundstücks aKat.-Nr. 01 wurde somit allein deshalb notwendig, weil es durch die Bauarbeiten mobilisiert wurde. Da die Bauarbeiten durch die Erschliessungsgemeinschaft M veranlasst wurden, rechtfertigt es sich auch, die Erschliessungsgemeinschaft bzw. deren Mitglieder als Inhaber des verunreinigten Aushubs

zu behandeln. Unrichtig ist insofern die Behauptung der Beschwerdeführer, sie hätten keine tatsächliche Verfügungsgewalt über das verschmutzte Grundstück gehabt. Die Erschliessungsgemeinschaft M wurde von den Grundeigentümern ermächtigt, die notwendigen Arbeiten für die Realisierung des Kanalisationsanschlusses zugunsten des Quartierplangebiets vorzunehmen. Damit kam den Mitgliedern der Erschliessungsgemeinschaft im Umfang der notwendigen Arbeiten eine tatsächliche Verfügungsgewalt zu. Sie hatten dadurch insbesondere auch die tatsächliche Verfügungsgewalt über den verschmutzten Aushub. Die Vorinstanz hat offensichtlich keine Rechtsverletzung begangen, wenn sie die Mitglieder der Erschliessungsgemeinschaft unter diesen Umständen als Inhaber im Sinne von Art. 30 Abs. 1 aUSG bezeichnete.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer machen geltend, es sei stossend und mit dem Gerechtigkeitsgedanken unvereinbar, wenn ihnen die Kosten für Entsorgungsmassnahmen auferlegt würden, für deren Grund sie keine Verantwortung zu tragen hätten und von denen sie sich mangels Regressmöglichkeiten nicht befreien könnten. Demgegenüber könne der Eigentümer des verschmutzten Grundstücks ohne weiteres auf die Pächter und Betreiber der Tankstelle greifen, von der die Verunreinigungen herrührten. Die Argumentation der Beschwerdeführer ist nicht stichhaltig. Die Entsorgung des kontaminierten Materials wurde nur notwendig, weil im Zusammenhang mit den von der Erschliessungsgemeinschaft M vergebenen Arbeiten für den Kanalisationsanschluss des Quartierplangebiets kontaminiertes Material ausgehoben wurde. Wären die entsprechenden Arbeiten nicht vorgenommen worden, hätte das verschmutzte Erdmaterial nicht entsorgt werden müssen. Die Vorinstanz hat die Mitglieder der Erschliessungsgemeinschaft daher zu Recht als Verhaltensstörer bezeichnet. Wie das Bundesgericht in bereits zitierten Entscheid vom 9. Januar 1996 festgehalten hat, ist es zudem bei der Anwendung von Art. 30 Abs. 1 aUSG in Verbindung mit Art. 2 USG nicht von Bedeutung, ob allenfalls Dritte ebenfalls als Verursacher gelten könnten. Die Verwaltungsbehörden haben sich zudem nicht darum zu kümmern, ob dem kostenpflichtigen Inhaber zivilrechtliche Regressansprüche zustehen (URP 1996, 331 E. 3b/cc). Unzutreffend ist schliesslich auch die Behauptung der Beschwerdeführer, der Eigentümer des verschmutzten Grundstücks könne ohne weiteres auf die Pächter und Betreiber der Tankstelle zurückgreifen (Problematik des Nachweises bei verschiedenen Pächtern, Verjährung). Es ist somit nicht zutreffend, dass die Kostenauflegung zulasten der Mitglieder der Erschliessungsgemeinschaft gegen den Gerechtigkeitsgedanken verstossen würde.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführer machen geltend, es sei nicht gerechtfertigt, auf die Eigenschaft der Erschliessungsgemeinschaft als Bauherrschaft abzustellen. Grundsätzlich sei die Gemeinde gestützt auf § 169 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom

#### **E. 7**

Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführer über einen behaupteten Interessenkonflikt eines Mitglieds der privaten Baukommission sowie über die Beurteilung der Angelegenheit nach neuem Recht sind nicht entscheidrelevant, sodass sich Ausführungen dazu erübrigen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz keine Rechtsverletzung beging, wenn sie die Kostenauflegung für die Entsorgung des kontaminierten Materials zulasten der Quartierplangengenossen gestützt auf

Art. 30 Abs. 1 aUSG in Verbindung mit Art. 2 USG bestätigte. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen. Angesichts dieses Verfahrensausgangs werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Voraussetzungen für die Zusprechung von Parteientschädigungen sind nicht gegeben (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 150.-- Zustellungskosten, Fr. 2'150.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden den Beschwerdeführern je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für die ganzen Kosten, auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.